

Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 16. Oktober 2013¹,
beschliesst:

I

Das Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Bst. c

In diesem Gesetz gelten als:

- c. *Gruppenersuchen*: Amtshilfeersuchen, mit welchen Informationen über mehrere Personen verlangt werden, die anhand präziser Angaben identifizierbar sind.

Art. 6 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Der Bundesrat bestimmt den erforderlichen Inhalt eines Gruppenersuchens.

Art. 14 Abs. 1 und 2

¹ Die ESTV informiert die betroffene Person über die wesentlichen Teile des Ersuchens.

² Sie informiert die weiteren Personen, von deren Beschwerdeberechtigung nach Artikel 19 Absatz 2 sie aufgrund der Akten ausgehen muss, über das Amtshilfefverfahren.

Art. 14a Information bei Gruppenersuchen

¹ Auf Verlangen der ESTV muss die Informationsinhaberin oder der Informationsinhaber die von einem Gruppenersuchen betroffenen Personen identifizieren.

² Die ESTV informiert die beschwerdeberechtigten Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz über das Ersuchen.

¹ BBl 2013 8369

² SR 672.5

³ Sie ersucht die Informationsinhaberin oder den Informationsinhaber darum, die beschwerdeberechtigten Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland über das Ersuchen zu informieren und sie gleichzeitig aufzufordern, eine zur Zustellung bevollmächtigte Person in der Schweiz zu bezeichnen.

⁴ Sie informiert zudem die vom Gruppensuchen betroffenen Personen ohne Namensnennung durch Publikation im Bundesblatt:

- a. über den Eingang und den Inhalt des Ersuchens;
- b. über ihre Pflicht, der ESTV:
 1. ihre Schweizer Adresse anzugeben, sofern sie ihren Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben,
 2. eine zur Zustellung bevollmächtigte Person in der Schweiz zu bezeichnen, sofern sie ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben;
- c. über das vereinfachte Verfahren nach Artikel 16; und
- d. darüber, dass eine Schlussverfügung für jede beschwerdeberechtigte Person erlassen wird, sofern diese nicht dem vereinfachten Verfahren zugestimmt hat.

⁵ Die Frist zur Bezeichnung der Schweizer Adresse oder der zur Zustellung bevollmächtigten Person beträgt 20 Tage. Sie beginnt am Tag nach der Publikation im Bundesblatt zu laufen.

⁶ Kann die ESTV eine Schlussverfügung den beschwerdeberechtigten Personen nicht zustellen, so notifiziert sie diesen die Verfügung ohne Namensnennung durch Mitteilung im Bundesblatt. Die Beschwerdefrist beginnt am Tag nach der Notifikation im Bundesblatt zu laufen.

Art. 15 Abs. 2

² Soweit die ausländische Behörde Geheimhaltungsgründe hinsichtlich gewisser Aktenstücke glaubhaft macht, kann die ESTV einer beschwerdeberechtigten Person die Einsicht in die entsprechenden Aktenstücke nach Artikel 27 VwVG³ verweigern.

Gliederungstitel vor Art. 21a

4a. Abschnitt: Verfahren mit nachträglicher Information der beschwerdeberechtigten Personen

Art. 21a

¹ Die ESTV informiert die beschwerdeberechtigten Personen ausnahmsweise erst nach Übermittlung der Informationen mittels Verfügung über ein Ersuchen, wenn die ersuchende Behörde glaubhaft macht, dass der Zweck der Amtshilfe oder der Erfolg ihrer Untersuchung durch die vorgängige Information vereitelt würde.

³ SR 172.021

² Wird gegen die Verfügung Beschwerde erhoben, so kann lediglich die Feststellung der Rechtswidrigkeit verlangt werden.

³ Die ESTV informiert die Informationsinhaberinnen, Informationsinhaber und Behörden, denen das Ersuchen zur Kenntnis gebracht wurde, über den Informationsaufschub. Diese Personen und Behörden dürfen die beschwerdeberechtigten Personen bis zu deren nachträglicher Information nicht über das Ersuchen informieren.

⁴ Verstösst eine Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Informationsverbot, so wird sie mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

⁵ Verfolgende und urteilende Behörde ist die ESTV. Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁴ über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

Art. 24a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Artikel 6 Absatz 2^{bis} und 14a gelten für Gruppensuchen, die seit dem 1. Februar 2013 eingereicht worden sind.

² Die Artikel 14 Absätze 1 und 2, 15 Absatz 2 sowie 21a neuen Rechts gelten auch für Amtshilfeersuchen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits eingereicht waren.

II

Das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 103 Abs. 2 Bst. d

² Die Beschwerde hat im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung:

- d. in Verfahren auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe in Steuersachen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 313.0

⁵ SR 173.110

